

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Nachweis praktischer  
Tätigkeiten als Zulassungsvoraussetzung für das Studium an der Staatlichen  
Akademie der Bildenden Künste Stuttgart  
(Praktikumsverordnung Kunstakademie Stuttgart)**

Vom 13. September 2004

Auf Grund von § 61 Abs. 4 des Kunsthochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 313) wird verordnet:

§ 1

Erforderliche praktische Tätigkeiten

(1) Als Zulassungsvoraussetzung für das Studium an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart nach § 61 Abs. 4 KHG ist der Nachweis folgender praktischer Tätigkeiten erforderlich:

1. für den Studiengang „Architektur und Design“ eine dreimonatige praktische Tätigkeit auf einer Baustelle oder in den baugewerblich verwandten Berufen mit den Materialien Holz, Metall und Kunststoff;
2. für den Studiengang „Produktgestaltung“ eine neunmonatige praktische Tätigkeit, in der Regel unterteilt in die Bereiche Metall, Kunststoff und Holz;
3. für Studiengänge „Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut“ eine mindestens zwölfmonatige praktische Tätigkeit.

(2) Das Praktikum nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ist, sofern der Nachweis hierfür nicht bereits vor der Eignungsprüfung nach § 61 Abs. 2 KHG erbracht wurde, unmittelbar nach der erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung abzuleisten. Wird das Praktikum nach der erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung abgeleistet, ist der Nachweis über das Praktikum nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis spätestens 1. Oktober und der Nachweis über das Praktikum nach Absatz 1 Nr.2 bis spätestens 1.September des Jahres, in dem die Zulassung zum Studium erfolgen soll, der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vorzulegen.

(3) Inhalt und nähere Ausgestaltung der nach Absatz 1 erforderlichen Praktika sowie die Form des Nachweises ergeben sich aus der Anlage dieser Verordnung.

**Anlage C**

**Praktikum zur Zulassung für die Studiengänge „Konservierung und  
Restaurierung von Kunst- und Kulturgut“**

**I. Inhaltliche Ausgestaltung**

1. Tätigkeitsmerkmale des Praktikums sind Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten, die zum Ziel haben, Objekte von künstlerischer und kulturhistorischer Bedeutung ohne Rücksicht auf ihren materiellen oder kommerziellen Wert zu erhalten oder zu restaurieren. Der Schwerpunkt der Tätigkeit

muss auf der Konservierung und Restaurierung von Objekten aus der jeweiligen Studienrichtung liegen.

2. Ausbildungsziel des Praktikums ist die Beherrschung der Grundmethoden der Konservierung und Restaurierung.

Grundmethoden in diesem Sinne sind:

- 2.1 Kennen lernen der Materialien, Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Instrumente und sonstigen technischen Einrichtungen zur Bearbeitung von Gegenständen des jeweiligen Fachgebiets.
- 2.2 Untersuchung von Kunstwerken und Kulturgütern bezüglich der Herstellungstechnik, der verwendeten Materialien und der Schadensphänomene.
- 2.3 Durchführung von Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten an Gegenständen der jeweiligen Studienrichtung, wozu auch Maßnahmen der Massenkonservierung mit technischen Anlagen zählen können.
- 2.4 Erstellung von Dokumentationen zu Schadensbildern und ausgeführten Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten.
- 2.5 Maßnahmen zur präventiven Konservierung (Aufbewahrung, Transport, Klimatisierung).

## **II. Ausbildende Stellen**

Das Praktikum ist in Restaurierungswerkstätten von Museen, Bibliotheken, Archiven, in privaten Restaurierungswerkstätten, kommerziellen Restaurierungszentralen oder anderen einschlägigen Einrichtungen abzuleisten. Anhand eines Arbeitsnachweises muss belegt werden, welche der seitens der Studiengänge definierten Ausbildungsziele inhaltlich und qualitativ vermittelt wurden.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Studium im Wintersemester 2004/2005.

Stuttgart, den 13. September 2004

Prof. Dr. Frankenberg